

**Fachspezifische Bestimmungen für den BA-Studiengang Geschichte/Erweitertes  
Hauptfach der Universität des Saarlandes zur (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für  
die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät P**

**Vom 20. Monat 2025**

Die Fakultät P der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes ( Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel x Gesetz vom 00. Monat 20xx (Amtsbl. S. xxx) und auf der Grundlage der (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx (Dienstbl. Nr. xx, S. ), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der (Gemeinsamen) Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät x vom 00. Monat 20xx folgende fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- -Studiengang Erweitertes Hauptfach Geschichte der Fachrichtung Geschichte erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 29**

**Grundsätze**

(1) Die Fakultät P der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Bachelor -Studiengangs Erweitertes Hauptfach Geschichte fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät P der Universität des Saarlandes.

**§ 30**

**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Der Bachelor -Studiengang Erweitertes Hauptfach Geschichte ist ein Haupt-Nebenfach-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO).

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 180CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-erweiterte Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP

(3) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Geschichte sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen: Nebenfach Geschichte.

**§ 31**

**Art und Umfang von Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren (90 min), Hausarbeiten / Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate(15-20min), Einzel- oder Gruppenprüfungen (10-15min/Person).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **§ 32**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen sind:

- Im Fachwissen-Grundmodul (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- Im Fachwissen-Aufbaumodul (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- Im Fachwissen-Schwerpunktmodul (FW-SM): Anwendungswissen-Projektmodul (AW-PM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Aufbaumodul (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodule in den drei Großepochen
- Im Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

### **§ 33 Bachelorarbeit**

Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Aufgabenstellungen aus den Bereichen der Geschichte eigenständig bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der genannten Teilgebiete und wird individuell von einem Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Erweitertes Hauptfach Geschichte betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Der mit der Bachelor-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 10CP kreditiert. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 00. Monat 2025

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen